Umstellung auf den Euro

- No. 102 -

Heike Thürnagel, Ass. jur., Hannover

Die Einführung des Euro als einheitliche Währung für die Europäische Union konkretisiert sich zunehmend. So müssen bereits im Vorfeld der 3. Stufe der Währungsunion die Rahmenbedingungen für die Einführung geschaffen werden, um eine reibungslose Umstellung in allen Wirtschaftsbereichen zu ermöglichen. Dies betrifft zunächst die gesetzgeberische Tätigkeit der EU und der Mitgliedstaaten, aber auch die Wahrnehmung von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Unternehmen.

Die rechtlichen Grundentscheidungen auf der Ebene der EU für die Umstellung sind in zwei Verordnungsvorschlägen enthalten, die im Dezember 1996 von den europäischen Staats- und Regierungschefs in Dublin politisch gebilligt wurden. Es ist damit zu rechnen, daß die EU diese Verordnungen im Zuge der weiteren Vorbereitungen auf die Wirtschafts- und Währungsunion ohne wesentliche Änderungen verabschiedet.

Einführung des Euro

Die geplante "Verordnung über die Einführung des Euro" soll den Euro unwiderruflich zum 1.1.1999 mit festen Umrechnungskursen als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten einführen. Die Gruppe der teilnehmenden Staaten wird Mitte 1998 von den Staats- und Regierungschefs auf der Basis der Konvergenzkriterien von 1997 festgelegt.

Übergangszeitraum

Für eine Übergangszeit von drei Jahren existiert der Euro zunächst nur als Rechnungseinheit der Zentralbanken und als Giralgeld. Für diesen Zeitraum behält die DM ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel; Euro-Banknoten und Münzen werden voraussichtlich zum 1.1.2002 eingeführt. Die Umtauschphase für das Bargeld soll dann innerhalb von maximal sechs Monaten abgeschlos-

sen sein. Danach wird die DM allerdings weiterhin von den Banken angenommen.

Erst nach Ende der Übergangszeit beziehen sich Verträge und Gesetze, die jetzt noch DM-Beträge enthalten, automatisch auf entsprechende Euro-Beträge.

Verwendung des Euro

Bei der Gestaltung von Verträgen können sich die Beteiligten schon mit Beginn der Währungsunion auf den Euro beziehen. Die Verordnung schreibt das Prinzip der Verwendungsfreiheit des Euro ausdrücklich fest (keine Behinderung, kein Zwang bei der Verwendung des Euro). Dabei sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, Verträge in der vereinbarten Währung auszuführen. Nachdem DM und Euro aber nur verschiedene Einheiten einer Währung sind, können Überweisungen auch in der jeweils anderen Einheit ausgeführt werden; die Umrechnung erfolgt über die Geldinstitute. Bankkonten werden als Euro- oder DM-Konten geführt. Auch wird eine Aufrechnung mit Forderungen, die auf andere Währungseinheiten lauten, innerhalb der Währungsunion möglich sein.

Regelungen zum Euro

Die "Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro" wird einheitlich für alle EU-Staaten gelten, auch wenn sie (noch) nicht Mitglied der Währungsunion sind. Sie soll bereits in diesem Jahr verabschiedet werden.

Wegfall des ECU

Der Euro löst unmittelbar mit seiner Einführung den ECU als europäische Verrechnungseinheit ab. Euro und ECU werden dabei im Verhältnis von 1:1 umgerechnet, sofern die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

Umrechnung und Rundung

Die Modalitäten der Wechselkursberechnung der teilnehmenden Währungen stehen im einzelnen noch nicht fest. Die Umrechnungskurse werden sechs signifikante Stellen haben und dürfen bei Umrechnungen nicht gerundet oder gekürzt werden. Erst nach der Umrechnung werden zu zahlende Geldbeträge auf den nächstliegenden Pfennig oder Cent auf- bzw. abgerundet.

Vertragskontinuität

In allen EU-Staaten wird der Grundsatz der Vertragskontinuität gelten. Vereinbarte Vertragsbedingungen bestehen deshalb fort, ohne daß die Parteien wegen der neuen Währung und damit verbundenen etwaigen Kurs- oder Stabilitätsveränderungen ein Recht auf Anpassung, Neuverhandlung oder Kündigung hätten.

Vorgaben für das nationale Recht

Das deutsche Recht kann während der Übergangszeit die Verwendung des Euro nicht zwingend vorschreiben, es könnte sie aber wahlweise zulassen. Es ist mit einer Vielzahl von Rechtsänderungen zu rechnen, zumal oftmals eine bloße Umrechnung von glatten DM-Beträgen in gebrochene Euro-Beträge den Bedürfnissen in der Praxis nicht gerecht wird.

Währungsrecht

Mit der Einführung des Euro verlieren die speziellen deutschen Vorschriften zum Schutz der DM ihren Geltungsgrund. Damit fallen spätestens 1999 die Beschränkungen bei Verwendung von Fremdwährungen im Inland fort; Wertsicherungsklauseln wären dann nicht mehr durch die Bundesbank genehmigungsbedürftig.

Staatliche Anleihen

Von 1999 an nehmen die Euro-Länder ihre staatlichen Anleihen in Euro auf. Aber auch andere Anleihen werden zum Teil schon so ausgestaltet, daß Zinsen und Tilgung so bald wie möglich in Euro gezahlt werden können.

Maßnahmen im Unternehmen

Für Unternehmen werden sich in vielen Bereichen eine Reihe von Veränderungen ergeben, auf die sich das Management rechtzeitig vorbereiten muß.

Unternehmensstruktur

Rundungsprobleme ergeben sich auch bei der Anpassung von Aktien und Stammeinlagen. Die Summe der umgerechneten Einzelbeträge ergibt nicht den Betrag des umgerechneten Grund- oder Stammkapitals, sondern liegt je nach Stückelung der Aktien darunter oder darüber. Zusätzlich muß mit einer Regelung über glatte Aktiennennwerte gerechnet werden, so daß eine Lösung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder eine Kapitalherabsetzung zu suchen ist. Dafür ist eine Satzungsänderung erforderlich, die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden muß. Danach müssen dann die alten, auf DM lautenden Aktien umgetauscht oder berichtigt werden. Eine weitere Lösungsmöglichkeit wäre die Einführung einer nennwertlosen Aktie, die derzeit nicht zulässig ist. Eine Änderung wird angestrebt.

Geldverkehr

Zunächst betrifft die Währungsumstellung den Zahlungsverkehr und die Finanzen. Während der dreijährigen Übergangsphase muß jedes Unternehmen einplanen, parallel zu dem DM-Geldkreislauf einen Euro-Geldkreislauf vorsehen zu können. Insbesondere werden die Finanzverwaltungen und Sozialversicherungsträger nach den bisherigen Ankündigungen bis Ende 2001 lediglich mit DM rechnen, während Kunden oder Lieferanten eventuell die Umstellung früher vornehmen.

Im ersten Halbjahr 2002 müssen sich bargeldintensive Branchen (Einzelhandel, Automatenaufbzw. -hersteller) darauf einrichten, gleichzeitig mit zwei Zahlungseinheiten umzugehen. Die technisch aufwendige Handhabung von zwei Sorten Bargeld in größeren Mengen könnte durch den vermehrten Einsatz von elektronischen Zahlungsverfahren erleichtert werden. Auch die entsprechenden Belege und Formulare müssen umgestellt werden. Waren dürfen in DM, in Euro oder in beiden Zahlungseinheiten ausgezeichnet werden. Eine rechtliche Vorgabe für eine doppelte Preisauszeichnung gibt es bisher nicht; sie könnte aber in Hinblick auf Kundenwerbung und interne Vergleichbarkeit zu überlegen sein.

Da ein Zweck der europäischen Währung darin liegt, im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr

Geldtransaktionen zu verbilligen und Währungsrisiken zu vermeiden, entfallen für die Unternehmen Kurssicherungsgeschäfte innerhalb des Gebietes der Währungsunion. Dieses kann nicht nur eine Kostenersparnis, sondern auch eine schnellere Abwicklung von Geschäften mit sich bringen.

Kapitalmarkt

Mit der einheitlichen Währung werden Gelder künftig eher europaweit angeboten, als bisher über nationale Währungsgrenzen hinweg; möglicherweise zieht der europäische Markt wegen des größeren Volumens vermehrt Kapital aus Drittländern an. Die Kapitalbeschaffung ist daher womöglich günstiger zu realisieren als heute; wenn aber der Euro weniger stabil wäre als die DM, müßten Abwertungsrisiken dagegengesetzt werden.

Die deutschen Börsen haben bereits beschlossen, ab Montag, den 4.1.1999 die Kurse an den deutschen Börsen in Euro zu notieren.

Preisgestaltung

Auch die Preisgestaltung muß überdacht werden. Bei einer bloßen Umrechnung gehen wahrscheinlich Schwellen- und Signalpreise verloren. Ein Produkt für 9,99 DM kostet nach derzeitiger Umrechnung 5,11 ECU. Neben einer Anpassung des Preises könnte eine Veränderung von Verpackungsgrößen oder -füllmengen in Betracht kommen. Spielraum für eine Preiserhöhung wird sich vermutlich nicht ergeben. Auch schafft die einheitliche Währung eine Preistransparenz in einem vergrößerten Markt und damit einen gewissen Angleichungsdruck.

Umstellung der EDV

Ein erheblicher betrieblicher Aufwand wird aus organisatorischen Arbeiten entstehen, insbesondere der Einrichtung der EDV auf die neuen Anforderungen.

Das bisher im Unternehmen vorhandene Zahlenwerk muß im vollen Umfang auf eine Umstellung vorbereitet werden. Dies betrifft sowohl die Verarbeitung laufender Vorgänge als auch den späteren Zugriff auf historische Daten, etwa bei der Fortschreibung von Zahlenreihen im Rahmen von Managementinformationssystemen.

Ansonsten betrifft die Umstellung alle Bücher des Rechnungswesens, Zahlungsverkehr, Berichts- und Meldewesen, aber auch Preislisten, Kalkulationsunterlagen, Systeme zur Fakturierung, Fremdkostenabrechnung und Forderungsmanagement. Die internen Belange fordern die Umstellung der Werte für Aufträge, Projektkalkulationen und interne Verrechnungswerte.

Die Unternehmen können mit Beginn der Währungsunion ihre Bücher in Euro führen, nachdem die Verwendung der DM hierfür nicht vorgeschrieben ist.

Eine reibungslose Verwaltung des Übergangs ist letztlich nur mit mehrwährungsfähigen EDV-Programmen möglich. Bei dieser Gelegenheit muß auch das EDV-Problem gelöst sein, vierstellige Jahresangaben ab dem Jahr 2000 systemgerecht verarbeiten zu können. Allerdings müssen die Unternehmen damit rechnen, daß in den Kapazitäten von EDV-Firmen und -Spezialisten Engpässe auftreten werden.

Jahresabschluß

Allerdings besteht mit der Einführung der neuen Währung noch nicht die rechtliche Möglichkeit, den Jahresabschluß wahlweise in Euro aufzustellen. Eine (nationale) Gesetzesänderung wäre hier zu begrüßen. Eine Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses in Euro besteht dann erst im Jahr 2002.

Überleitungsbilanz

Allgemein wird davon ausgegangen, daß die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nicht erforderlich ist. Denn mit der Umstellung auf den Euro erfolgt keine Neubewertung des Betriebsvermögens, sondern nur eine Umrechnung der einzelnen Bilanzpositionen zu den festgelegten Kursen. Die Währungsunion ist insofern nicht mit der Einführung der DM in der ehemaligen DDR vergleichbar. Die Unternehmen werden daher nur eine umgerechnete Überleitungsbilanz aufstellen müssen, die der Vergleichbarkeit mit früheren Jahresabschlüssen dient.

Gewisse Wertanpassungen für ausländische Vermögenspositionen (wie Forderungen oder Immobilien) können allerdings notwendig werden. Denn voraussichtlich wird der Umrechnungskurs der teilnehmenden Währungen zum Euro wohl nicht dem in einer Bilanz zum 31.12.1998 zugrundege-

legten (Niedrigst-)Kurs dieser Währungen entsprechen. Wechselkursschwankungen kann es nach dem 1.1.1999 nicht mehr geben, so daß die zwischen den genannten Daten entstandene Differenz so bestehen bleibt. Problematisch ist hier insbesondere die zeitliche Erfassung von Umrechnungsgewinnen ohne Abschluß des jeweiligen Geschäftsvorfalls. Auch stellt sich die Frage, ob diese Buchgewinne als Erträge zu versteuern sind.

Vertragsgestaltung

Trotz des Grundsatzes der Vertragskontinuität können jedoch bei einzelnen Vertragsarten Besonderheiten auftreten. So hat ein Währungssicherungsvertrag, der zwei im Euro aufgegangene Währungen betrifft, seinen Zweck verloren; hier ist eine Vertragsbeendigung die richtige Lösung. Verträge mit Währungsbindungsklausel können eine Zusatzvereinbarung erfordern, wenn sie die Zahlung in einer anderen Währung ausdrücklich ausschließen.

Variable Zinssätze können künftig nicht mehr an den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank angeknüpft werden; die EZB wird kein entsprechendes Refinanzierungsinstrument schaffen. Vertragspartner sollten bereits jetzt eine Anbindung an andere Referenzsätze wie FIBOR oder LIBOR vorsehen.

Vertragspartner außerhalb der EU

Bei Währungsumstellungen folgen die meisten Staaten dem Nominalprinzip; d.h. der Schuldner muß den (umgerechneten) vereinbarten Nominalbetrag in der vereinbarten Landeswährung bezahlen. Auf- oder Abwertungen bleiben dabei unberücksichtigt. Es besteht aber die Möglichkeit, daß ein Vertragspartner nach seinem Recht den Übergang auf den Euro nicht akzeptieren muß oder einen anderen Umrechnungskurs verlangen könnte. Die Parteien müssen somit frühzeitig klären, welchem Recht ein Vertrag unterliegen soll und ob das anwendbare Recht eine Währungsumstellung ohne weiteres hinnimmt. Es empfiehlt sich, eine Vertragsklausel aufzunehmen, die Anpassungs- und

Kündigungsansprüche ausschließt. Dies könnte zum einen ausdrücklich geschehen, oder mittelbar durch die Wahl des Rechts eines Teilnehmerstaats der Währungsunion bzw. durch die Vereinbarung eines entsprechenden Gerichtsstandes.

Es muß jedoch auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß der Vertragspartner von vornherein eine Zahlungsverpflichtung in einer Währung wünscht, die von der Währungsunion nicht direkt betroffen wird, wie z.B. der US-Dollar oder der Schweizer Franken.

Auch im dokumentären Auslandsgeschäft (Dokumenteninkassi, Akkreditive) muß der Lieferant sicherstellen, daß die ausländische Bank akzeptiert, daß in Euro statt in der bezeichneten Währung erfüllt wird.

Personalbereich

Die Unternehmen müssen frühzeitig festlegen, wer für die Betreuung der Umstellungsmaßnahmen im Betrieb zuständig ist. Auch können Schulungsmaßnahmen erforderlich sein.

Des weiteren sind im Personalbereich vor allem Lohn- und Gehaltsabrechnungen bis hin zu den Nebenleistungen wie die Reisekostenvergütung betroffen. Aber auch die betrieblichen Sozialleistungen müssen umgestellt werden. Die Mitarbeiter sollten rechtzeitig darüber informiert werden, z.B. durch ein- oder mehrmalige Ausweisung des Gehalts in DM- und Euro-Beträgen.

Umstellungszeitpunkt

Jedes Unternehmen steht vor der Frage, wann es die interne Umstellung auf den Euro zwischen dem 1.1.1999 und dem 1.1.2002 vornehmen soll. Es muß nach der Art und der Struktur des Unternehmens sowie nach einzelnen Unternehmensbereichen differenziert werden. Unternehmen mit vielen Auslandskontakten sowie Großunternehmen werden vermutlich früher umstellen als Kleinbetriebe, die hauptsächlich regional tätig sind. Aber auch diese könnten sich als Zulieferbetriebe für größere Firmen einem Umstellungsdruck ausgesetzt sehen. Verschiedene Großunternehmen haben bereits eine Umstellung im Laufe des Jahres 1999 angekündigt. Festzuhalten bleibt, daß die Vorbereitung auf die Umstellung frühzeitig beginnen sollte, um Engpässe und Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Neuer Wettbewerb

Durch die europaweite Vereinheitlichung der Währung könnten auf den europäischen Märkten in bestimmten Bereichen ähnliche Verschiebungen eintreten, wie durch die Schaffung des europäischen Binnenmarktes zwischen 1986 und 1993.

Marktnischen könnten zukünftig europaweit zusammengefaßt werden, weil Währungsrisiken und einige Transaktionskosten wegfallen.

Möglicherweise bildet die Summe der Nischen nun einen interessanten Markt für Wettbewerber, die bisher in diesem Bereich nicht aufgetreten sind. Die Folge des Wegfalls von hohen Preisen, stabilen Marktanteilen und geringer Wettbewerbsintensität kann sich jedes Unternehmen leicht vorstellen. Ähnlich wie bei der Vorbereitung auf den Binnenmarkt müssen die Unternehmen daher ihr gesamtes Produktspektrum auf die Überlebensfähigkeit hin durchleuchten. Die Folge kann eine Intensivierung von Forschung und Entwicklung, Akquisitionen von Unternehmen und Technologie, aber auch der Rückzug aus angestammten Feldern bedeuten.

15. Juni 1997

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel: www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne, Claudia
Beckert, Jens-Uwe Heuer, Heike Thürnagel, Beate
Seklejtschuk, Ildiko Gaal, JUDr. Yvona Rampákova,
Theodor Kokkalas, Angela Moreton, Girana AnumanRajadhon, Lijun Cao

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.